



Entwurf

Gemeinde Berg im Gau

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Eppertshofen-Kapellenstraße / 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Berg im Gau hat den Bebauungsplan „Eppertshofen-Kapellenstraße / 1. Änderung“ am 04.12.2018 als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan wird die Planzeichnung des seit 20.02.2018 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Eppertshofen-Kapellenstraße“ in der Fassung vom 25.17.2017 ersetzt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht und etwaige Gutachten zum Bebauungsplan „Eppertshofen-Kapellenstraße“ (Fassung vom 25.07.2017) bleiben bestehen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den (Änderungs-) Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht bei der Behörde der Gemeinde Berg im Gau, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schrobenhausen, 19.12.2018

GEMEINDE BERG IM GAU
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft
Schrobenhausen

Rofkopf
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Ortstafeln
Berg im Gau (3x) und VGem SOB am: 20.12.2018
Abgenommen am: 21.01.2019 Für die Richtigkeit:

18.12.2018